

Was geschieht mit meinen Daten?

Alle am BEM beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IfL gilt zudem die ärztliche Schweigepflicht. Im Rahmen des BEM gewonnene Informationen dürfen Dritten nur mit Zustimmung der betroffenen Person mitgeteilt werden.

Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung etwaiger Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements bekannt werden, werden nur für diesen Zweck verwendet.

Kontaktdaten

Institut für Lehrergesundheit
am Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin
Direktor: Univ.-Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. S. Letzel

Mail: info-ifl@unimedizin-mainz.de
www.unimedizin-mainz.de/ifl

Tel. 06131 17-8850
Fax 06131 17-8870



Lageplan

Universitätsmedizin Mainz

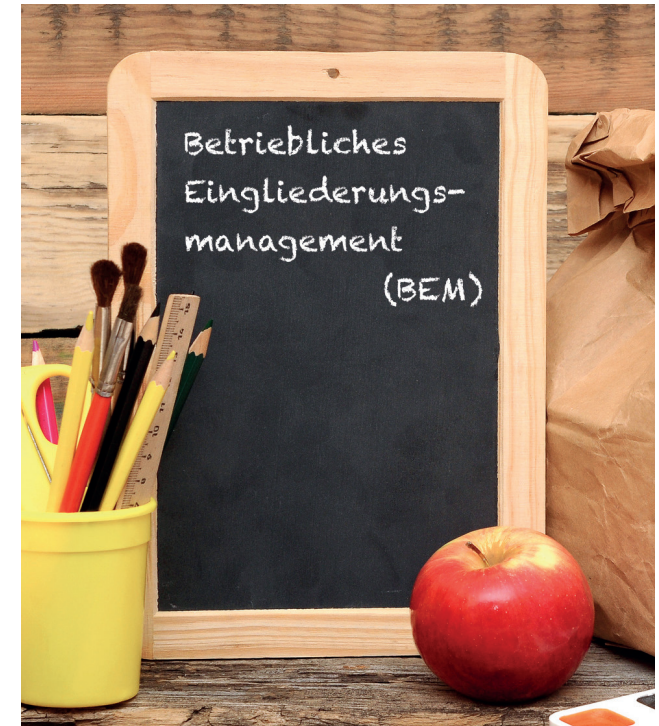


Universitätsmedizin

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Institut für Lehrergesundheit
am Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin
Kupferbergterrasse 17-19
(Anfahrt über Augustusstraße, links neben Novotel)
55116 Mainz

Nähere Angaben zur Anreise können Sie der Homepage www.unimedizin-mainz.de/ifl entnehmen.

Fotos: © vadim yerofeyev - Fotolia.com, © Jan Becker



Institut für Lehrergesundheit
am Institut für Arbeits-, Sozial- & Umweltmedizin

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Für Schulen und Studienseminare
in Rheinland-Pfalz



UNIVERSITÄTSmedizin.
MAINZ

Betriebliches Eingliederungsmanagement

**Sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,
sehr geehrte pädagogische Fachkräfte,**

mit zunehmender Dauer einer Erkrankung steigt die Gefahr einer dauernden Dienstunfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit. Um dem zu begegnen, wurde das Betriebliche Eingliederungsmanagement, kurz BEM, geschaffen.

Im Folgenden beantworten wir Ihnen häufig gestellte Fragen zum Thema BEM. Sollten Sie weitere Fragen haben, so melden Sie sich bitte bei uns.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Institut für Lehrergesundheit



Was ist BEM und wann wird es durchgeführt?

BEM ist ein Angebot des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers an die Bediensteten mit dem Ziel, in einem geregelten Rahmen Wege zu finden, um eine Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden und die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern und möglichst dauerhaft zu sichern.

Auf Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen haben das MBWWK und die Hauptpersonalräte mit der Unterstützung des Instituts für Lehrergesundheit (IfL) ein auf die besonderen Bedürfnisse des rheinland-pfälzischen Schuldienstes abgestimmtes Konzept des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) entwickelt.

Grundsätzlich wird allen Bediensteten im rheinland-pfälzischen Schuldienst, die innerhalb der letzten 12 Monate insgesamt mindestens 6 Wochen dienst- bzw. arbeitsunfähig erkrankt waren, ein BEM angeboten.

Was passiert im BEM?

Ist eine Erkrankung noch nicht überwunden, geht es zunächst darum, Betroffene bei der Wiederherstellung der Gesundheit zu unterstützen. Kann die Arbeit wieder aufgenommen werden, sollen der Wiedereinstieg in den Beruf möglichst erleichtert und hierbei auch etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Möglicherweise müssen z. B. geänderte Anforderungen an die Arbeitszeit oder Einschränkungen bei bestimmten Tätigkeiten im Schulalltag beachtet werden. Vielleicht werden aber auch technische Hilfsmittel benötigt, um den Beruf weiter ausüben zu können.

Wer ist am BEM beteiligt?

Die Schul- bzw. die Seminarleitung ist verpflichtet, Betroffenen ein BEM schriftlich anzubieten, sobald die o.g. Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dem Wunsch der betroffenen Person entsprechend, übernimmt anschließend entweder das IfL oder die Schulleitung die Federführung im BEM.

Darüber hinaus können mit Einverständnis der betroffenen Person z. B. der öPR, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, das Projekt Lehrergesundheit der ADD, aber auch externe Institutionen wie das Integrationsamt, die Krankenversicherung oder die Unfallkasse hinzugezogen werden.

Besteht eine Verpflichtung, am BEM teilzunehmen?

Die Teilnahme am BEM ist für die Betroffenen freiwillig. Die Betroffenen entscheiden selbst, ob sie das BEM in Anspruch nehmen wollen und wer ggf. bei der Durchführung des BEM beteiligt werden soll. Es bestehen keinerlei Verpflichtungen. Ein bereits begonnenes BEM kann abgebrochen, aber auch wieder aufgenommen werden. Es entstehen keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Nachteile, wenn die Durchführung eines BEM abgelehnt wird oder das BEM keinen Erfolg hat.

Müssen Diagnosen bekannt gegeben werden?

Nein, es besteht keine Verpflichtung, Diagnosen oder medizinische Befunde mitzuteilen. Allerdings ist zu bedenken, dass eine optimale Beratung im Rahmen des BEM unter Umständen nur möglich ist, wenn entsprechende Informationen gegeben werden.